

# Verein Kriya Charity

---

## STATUTEN

### Art. 1

Name, Sitz  
und Zweck

Unter dem Namen „Kriya Charity“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zollikon, Schweiz. Er bezweckt die Unterstützung von Kriyabans in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, insbesondere durch Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten für Kriya-Seminare.

### Art. 2

Mittel

Der Verein finanziert sich durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder von CHF 50.-/EURO 40.- und durch Spenden. Die Jahresbeiträge können periodisch der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Einzahlung des Jahresbeitrags. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung bis Ende des betreffenden Kalenderjahres nicht bezahlt wird oder bei Ausschluss des Mitglieds.

### Art. 4

Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### Art. 5

Vereins-  
versammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Sie kann innert der gleichen Frist elektronisch übermittelt werden.

## **Art. 6**

Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abberufung und Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle, wenn dies ein wichtiger Grund rechtfertigt
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Sofern diese Statuten nichts Abweichendes vorsehen, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

## **Art. 7**

Vorstand

Zusammen-  
setzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert und erneuert sich bei Vakanzen selbst. Seine Arbeit ist ehrenamtlich.

Zeichnungsberechtigt je mit Einzelunterschrift sind die beiden Vorstandsmitglieder, denen das Präsidium und die Rechnungsführung übertragen sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse mit einfachem Mehr auf dem Zirkularweg fassen. Er ist an Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

## **Art. 8**

Befugnisse

Der Vorstand bestimmt die Revisionsstelle und führt die Vereinsgeschäfte. Er entscheidet insbesondere über Art und Höhe der finanziellen Unterstützung aktiver Kriyabans im Rahmen der vorhandenen Mittel. Er kann die Jahresbeiträge der Teuerung anpassen und ist weiter für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Der Vorstand legt den Mitgliedern jährlich einen

Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss samt Bericht der Revisionsstelle vor. Diese Berichte werden an Kriya-Kursen aufgelegt. Die Mitglieder können vom Vorstand eine Zustellung verlangen.

#### **Art. 9**

Revisions-  
stelle

Als Revisionsstelle werden vom Vorstand eine Revisorin oder ein Revisor und eine Stellvertretung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorin oder der Revisor führen jährlich eine Revision der Buchführung durch und erstatten dazu einen schriftlichen Bericht.

#### **Art. 10**

Statuten-  
änderung

Eine Änderung dieser Statuten muss mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 11**

Auflösung  
Verein

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution in der Schweiz.

Verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2012 in Zürich